

5. Änderungssatzung

zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Übach-Palenberg

vom _____

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.11.2001 (GV. NRW., S. 811), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.9.2001 (GV. NRW., S. 708, 731), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert durch Art. 57 Siebte Zuständigkeits-Verordnung vom 29.10.2001 (BGBl. I S. 2785) (BGBl. I, S. 2455), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2001 (BGBl. I, S. 3574) hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung vom _____ folgende 5. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung vom 12.12.1991 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Absatz (2) wird wie folgt neugefasst:

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen und Wertstoffen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

1. Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 80 l
2. Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l
3. Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l
4. Restmüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l

5. Biomüllbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l
(In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, einen 120 l Biomüllbehälter zu beantragen)

6. Altpapierbehälter mit einem Fassungsvermögen von 240 l
(In besonders begründeten Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, einen 120 l Altpapierbehälter zu beantragen)

§ 11 Absätze (1), (2) und (3) werden wie folgt neugefasst:

(1) Die Stadt stellt für jeden mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf dem angeschlossenen Grundstück gemeldeten Einwohner mindestens 10 Liter Restmüllbehältervolumen pro Person und Woche zur Verfügung. Für die Aufnahme des Biomülls wird jedem Grundstück die gleiche Anzahl an 240 l (bzw. in Ausnahmefällen 120 l) Biomüllbehälter zur Verfügung gestellt, wie Restmüllbehälter auf dem Grundstück vorhanden sind.

- (2) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushalten ein Mindestrestmüllbehältervolumen von 10 l pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindestrestmüllbehältervolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindestrestmüllbehältervolumen pro Person und Woche zugelassen werden, wenn der Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.
- (3) Für die in § 6 Absatz 2 bezeichneten Eigentümer von Grundstücken und Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht Wohnzwecken dienen und somit einen Pflicht-Restmüllbehälter zu benutzen haben, wird als Pflicht-Restmüllbehälter ein 80 l Restmüllbehälter mit vierwöchentlicher Entleerung zur Verfügung gestellt.

§ 11 wird um folgenden Absatz (6) erweitert:

- (6) Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft hinsichtlich der gemeinsamen Benutzung von Abfall- und Wertstoffbehältern für benachbarte Grundstücke, die unmittelbar aneinander grenzen, zugelassen werden. Die als Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner.

§ 14 Absatz (7) wird wie folgt neugefasst:

- (7) Die maximale Befüllung (Nettogewicht des Abfalls) darf folgende Gewichte nicht überschreiten:

Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	80 l	=	40 kg,
Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	120 l	=	48 kg,
Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	240 l	=	96 kg,
Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von	1.100 l	=	440 kg.

Zuwiderhandlungen entbinden von der Pflicht zur Leerung des betreffenden Abfallbehälters.

Artikel IV

Die 5. Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.